

Veröffentlichung

Effizienzwerte der Netzbetreiber

2. Regulierungsperiode Gas und Strom - Regelverfahren und vereinfachtes Verfahren

§§ 12 – 14 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Die Ermittlung der unternehmensindividuellen Effizienz gem. §§ 12 – 14 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ist ein wesentliches Element der Anreizregulierung. Anhand statistischer Methoden werden die Kosten der Netzbetreiber zu deren Versorgungsaufgabe in Beziehung gesetzt. In einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten bundesweiten Vergleich wird sodann berechnet, in welchem Verhältnis das Kostenniveau der einzelnen Netzbetreiber zu deren Versorgungsaufgabe steht; die Verhältnisse bei den Netzbetreibern werden sodann untereinander verglichen. Der – in Prozentwerten ausgedrückte - unternehmensindividuelle Effizienzwert ist umso höher, je niedriger die Kosten in Bezug auf die Versorgungsaufgabe sind. 100 % bedeutet dabei höchste Effizienz.

Auf Antrag hat die Regulierungsbehörde ferner geprüft, ob vom Netzbetreiber nachgewiesene Besonderheiten der Versorgungsaufgabe bestehen, die im Effizienzvergleich durch die Auswahl der Parameter nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV nicht hinreichend berücksichtigt wurden, und dies die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV ermittelten Kosten um mindestens 3 Prozent erhöht.

Übersichten

Netzbetreiber Strom - Regelverfahren	Effizienzwert
GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG 64625 Bensheim	90,34 %
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH 63571 Gelnhausen	91,45 %
Hanau Netz GmbH* 63450 Hanau	95,91 %
Stadtwerke Marburg GmbH 35039 Marburg	94,88 %
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH 65428 Rüsselsheim	93,90 %

* Der Netzbetreiber Hanau Netz GmbH wurde erst zum Ende des Jahres 2012 gegründet

Gemittelte Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren
§ 24 Abs. 4 Satz 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß [§ 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV](#) wird ab der zweiten Regulierungsperiode der für die Strom- und Gasnetzbetreiber im Vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den [§§ 12 bis 14 ARegV](#) für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach [§ 15 Abs.1 ARegV](#) bereinigten Effizienzwerte gebildet.

Als Gewichtungsfaktor wurden von der Bundesnetzagentur die Aufwandsparemeter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d.h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen, da diese direkt in die Erlösobergrenze einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen.

Die gemittelten Effizienzwerte ergeben sich nach der Gewichtung, für den Strom- und Gasbereich getrennt, wie folgt:

Netzbetreiber Strom	96,14 %
Netzbetreiber Gas	89,97 %

Diese von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte werden von der Landesregulierungsbehörde für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im vereinfachten Verfahren in der zweiten Regulierungsperiode Gas berücksichtigt.